

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.112 vom 17. November 2015

BS Appellationsgericht, 2015-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.112

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.112 du 17 novembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.112 del 17 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§

E. 1.2

1.2.1 Zur Beschwerde legitimiert ist nach Art. 382 Abs. 1 StPO jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat. Grundsätzlich bedarf es zur Beschwerdeerhebung eines aktuellen Rechtsschutzinteresses, das heisst, die Beschwer muss im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheides in der Regel noch vorhanden sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 382 StPO N 13; Ziegler, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2). Vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses ist lediglich dann abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 136 II 101 E. 1.1; 135 I 79 E. 1.1 S. 81; BGer 1B_313/2010 vom 17. November 2010 E. 1.2; vgl. Lieber, a.a.O., Art. 382 StPO N 13).

1.2.2 Die Staatsanwaltschaft beantragt Nichteintreten auf die Beschwerden wegen fehlenden aktuellen Rechtsschutzinteresses. Sie begründet dies damit, dass mit Verfügung vom 18. August 2015 der bisherige amtliche Verteidiger aus seinem Mandat entlassen worden sei und Dr. [...] mit Wirkung ab nämlichem Datum die Privatverteidigung des Beschwerdeführers übernommen habe. Demgegenüber schliesst der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die angefochtene Zurückhaltung der Briefe gemäss dem Schreiben des Ersten Staatsanwalts einer internen Weisung der Staatsanwaltschaft entspreche, auf ein nach wie vor bestehendes Rechtsschutzinteresse.

1.2.3 Es ist unbestritten, dass der vom Beschwerdeführer mit den beiden nicht weitergeleiteten Schreiben an Dr. [...] beabsichtigte Anwaltswechsel zwischenzeitlich ■ mit einer kleinen zeitlichen Verzögerung ■ erreicht werden konnte. Die von seinem neuen Verteidiger aufgeworfene grundsätzliche Frage, ob ein Untersuchungshäftling nur Briefe an seinen aktuellen Verteidiger verschlossen versenden darf, an einen andern Anwalt indessen nur allenfalls nach vorgehender Information der Verfahrensleitung über einen beabsichtigten Verteidigerwechsel, betrifft den Beschwerdeführer somit nicht mehr persönlich. Damit fehlt es ihm an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse. Auch die oben dargelegten Voraussetzungen zum Eintreten auf die Beschwerde trotz fehlenden aktuellen

Rechtsschutzinteresses sind nicht gegeben: Zwar könnte sich die aufgeworfene Frage angesichts der im Schreiben des Ersten Staatsanwalts und der Vernehmlassung der Verfahrensleiterin dargelegten Haltung der Staatsanwaltschaft jederzeit und unter gleichen Umständen wieder stellen und besteht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auch ein hinreichendes öffentliches Interesse an deren Beantwortung, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Frage kaum je rechtzeitig gerichtlich geprüft werden könnte. In Fällen, in welchen ■ anders als vorliegend ■ der Verteidigerwechsel nicht bewilligt wird, besteht das Rechtsschutzinteresse bis zur allfälligen gerichtlichen Prüfung fort.

Da im vorliegenden Fall das aktuelle Rechtsschutzinteresse im Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde am 17. August 2015 noch gegeben war und erst nachträglich weggefallen ist ■ der Verteidigerwechsel wurde mit Verfügung vom 18. August 2015 bewilligt ■, ist entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht ein Nichteintretensentscheid zu fällen, sondern das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit als dahingefallen zu erklären (vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3.1 S. 24 f.).

2.

2.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Wird ein Rechtsmittelverfahren aus Gründen gegenstandslos, die erst nach Ergreifen des Rechtsmittels eingetreten sind, ist über die Verfahrenskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden. Bei der Beurteilung der Kostenfolgen ist in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, ohne unter Verursachung weiterer Umtriebe die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen (BGer 6B_109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; AGE BES.2013.50 vom 6. August 2013 E. 2.1; HB.2012.25 vom 29. August 2012 E. 3.1; Domeisen, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

2.2 Art. 235 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die inhaftierte Person mit der Verteidigung frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren darf, sofern kein konkret begründeter Verdacht auf Missbrauch besteht. Dieses Recht ergibt sich auch aus Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 3 lit. b und c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) (Härrli, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 235 N 52). Nach § 80 Abs. 4 der baselstädtischen Verordnung über den Justizvollzug (SG 258.210) sowie Ziff. 20.5.2 der internen Weisungen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt unterliegt der Briefverkehr von Häftlingen mit Anwältinnen und Anwälten keiner inhaltlichen Kontrolle, wobei auch hier begründete Fälle ausgenommen werden. Diese ■ nach ihrem Wortlaut (■Anwältinnen und Anwälte■ anstelle von ■Verteidigung■) über Art. 235 Abs. 4 StPO hinausgehende ■ Bestimmung wird von der Staatsanwaltschaft offenbar so ausgelegt, dass Schreiben an einen Anwalt, der nicht der aktuelle Verteidiger der inhaftierten Person ist, nur dann nicht der Kontrolle unterliegen, wenn die Verfahrensleitung über einen geplanten Verteidigerwechsel informiert ist (so das Schreiben des Ersten Staatsanwalts, act. 3 Beilage 4) oder sogar vorgängig ein Besuch des betreffenden Anwalts beim Häftling stattgefunden hat (so die Vernehmlassung der Verfahrensleiterin, act. 4 S. 2 oben).

2.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass diese Auslegung ■ und demgemäss die offenbar geltende Praxis der Staatsanwaltschaft ■ Art. 235 Abs. 4 StPO verletze. Dies trifft zumindest auf die Auslegung der Verfahrensleiterin zu. Diese führt in ihrer Vernehmlassung (S. 2) aus, es würde ■ der Kollusion Tür und Tor öffnen■, wenn man Post an andere Anwältinnen und Anwälte als die aktuelle Verteidigung von der Inhaltskontrolle ausnehmen würde, da ein Untersuchungshäftling dadurch die Möglichkeit hätte, ■ mit einer beliebigen Person, welche über einen juristischen Titel verfügt, unkontrolliert und ungehindert Botschaften auszutauschen■. Es könne nicht hingenommen werden, dass Untersuchungshäftlinge unter dem Vorwand von ■ Verteidigerpost■ ungehindert ■ mit beliebigen juristisch titulierte Personen Kontakt halten und dadurch den Untersuchungszweck aushebeln können■. Diese Argumentation ist verfehlt. Anwältinnen und Anwälte, die ins kantonale Anwaltsregister aufgenommen worden sind, sind nicht beliebige ■ juristisch titulierte Personen■, sondern sie erfüllen strenge fachliche und persönliche Voraussetzungen (vgl. Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, BGFA, SR 935.61), haben sich an die Berufsregeln nach Art. 12 BGFA zu halten und unterstehen der Disziplinaraufsicht der Aufsichtsbehörde, welche Verfehlungen mit Sanktionen bis hin zum Berufsausübungsverbot ahnden kann (Art. 14 und 17 BGFA). Ein Generalverdacht gegenüber Anwältinnen oder Anwälten ohne konkrete Hinweise auf einen Missbrauch der Anwaltspost ist keineswegs angebracht. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass ein potentieller Privatverteidiger die Informationen, die er für den Entscheid benötigt, ob er das Mandat annehmen soll, nur erhält, wenn er vorgängig ■ ohne jegliche finanzielle Absicherung ■ einen Besuch bei der inhaftierten Person macht, wie es die Ansicht der Verfahrensleiterin zu sein scheint.

Da aber Art. 235 Abs. 4 StPO von der ■ Verteidigung■ und nicht generell von ■ Anwältinnen und Anwälten■ spricht, erscheint es bei einer summarischer Prüfung zulässig, entsprechend der Auslegung des Ersten Staatsanwalts Ausnahmen von der Postkontrolle auf aktuelle oder mögliche künftige Verteidigerinnen oder Verteidiger zu beschränken und Briefe an andere Anwältinnen und Anwälte ■ beispielsweise Verteidiger von Mitbeschuldigten oder Vertreterinnen der Privatklägerschaft ■ von diesem Privileg auszunehmen. Wenn die Verfahrensleitung von einem Häftling einen verschlossenen Brief an einen Anwalt, der nicht der aktuelle Verteidiger ist, erhält (oder umgekehrt), ohne von einem möglicherweise gewünschten Verteidigerwechsel Kenntnis zu haben, so darf sie den Brief indessen nicht einfach zurückweisen oder öffnen, sondern es ist ihr in solchen Fällen zumutbar, den Anwalt anzufragen, ob es um eine mögliche Funktion als Verteidiger geht. Bestätigt er dies, hat sie den Brief ungeöffnet weiterzuleiten.

Im vorliegenden Fall hatte Advokat Dr. [...] dem Beschwerdeführer nach seiner unwidersprochener Behauptung am 27. Juli 2015 ein Vollmachtsformular zugestellt (vgl. act. 3 Beilage 2). Die Verfahrensleiterin musste daher Kenntnis davon haben, dass die Frage eines Verteidigerwechsels im Raum steht. Andernfalls hätte sie sich nach dem soeben Gesagten nach Erhalt des verschlossenen Couverts an Dr. [...] bei diesem danach erkundigen müssen. Jedenfalls hätte sie die verschlossenen Briefe des Beschwerdeführers an Advokat Dr. [...] nicht zurückweisen dürfen, sondern ■ allenfalls nach Rückfrage ■ weiterleiten müssen.

2.4 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde mutmasslich gutzuheissen gewesen wäre, wenn sie nicht gegenstandslos geworden wäre. Damit sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben und ist dem Beschwerdeführer eine

angemessene Parteientschädigung auszurichten. Mangels Einreichung einer Kostennote seines Verteidigers ist dessen Aufwand praxisgemäss zu schätzen. Angesichts des Umfangs von Beschwerde und Replik erscheint eine Parteientschädigung von CHF 1'000.00 (entsprechend einem Aufwand von knapp vier Stunden und entsprechenden Auslagen), zuzüglich 8 % MWST, angemessen.

E. 4

lit. c und § 17 lit. a des Einführungsgesetzes zur StPO [EG StPO, SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben und begründet worden (Art. 396 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.